



Montagszettel

| Augsburg Die IG Metall Augsburg informiert...

15. Jg. Nr. 21 / Juni 2018

Fußball WM Sehen und Hören

Die meisten Beschäftigten haben während der Arbeit weder die Erlaubnis noch die Gelegenheit, fernzusehen. Vielleicht macht der Arbeitgeber zur Fußball WM der Herren vom 14. Juni bis 15. Juli 2018 eine Ausnahme. Er muss dies aber nicht.



Nur wer üblicherweise einen Fernseher am Arbeitsplatz hat, kann davon ausgehen, dass er auch während der Arbeitszeit nebenher beim Fußball reinschauen darf. Ist es Beschäftigten auch sonst erlaubt, am Arbeitsplatz Radio zu hören, dürfte es keinen Grund geben, dies ausgerechnet während der WM zu verbieten.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Beschäftigte ihre Arbeitspflicht auch beim Radiohören ordnungsgemäß erfüllen. Und zwar dann, wenn sie konzentriert, zügig und fehlerfrei arbeiten (BAG AZ: 1 ABR 75/83).

Weil das Radio hören bzw. dessen Verbot die Ordnung im Betrieb betrifft, sind Änderungen mitbestimmungspflichtig. Soll das Radio verboten werden, redet der Betriebsrat mit.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für das Sehen und Hören via Internet. Hier sollten Beschäftigte unbedingt darauf achten, welche Vereinbarungen zur privaten Internetnutzung im Betrieb gelten.



Für Fragen und weitere Informationen steht die IG Metall Augsburg gern zur Verfügung.